

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

### §1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Schloss Engers Betriebs GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Schloss Engers Betriebs-GmbH.
2. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### §2 Vertragsabschluss,- partner, Untervermietung

1. Der Vertrag kommt erst durch die von der Schloss Engers Betriebs GmbH schriftlich erklärte Annahme (Bestätigung) der Reservierungsanfrage des Veranstalters zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner
3. Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen, Vitrinen oder Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schloss Engers Betriebs GmbH

### §3 Teilnehmerzahl, Veranstaltungszeit, Räumlichkeiten

1. Um eine sorgfältige Vorbereitung durch die Schloss Engers Betriebs GmbH zu ermöglichen, hat der Veranstalter dem Schloss Engers die endgültige Teilnehmerzahl spätestens vier Tage vor dem Termin der Veranstaltung mitzuteilen. Sofern er dabei eine höhere als die vereinbarte Teilnehmerzahl mitteilt, wird diese erhöhte Teilnehmerzahl nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Schloss Engers Betriebs GmbH schriftlich zustimmt (vgl. unten § 3 Abs. 3). Andernfalls ist der Veranstalter zu einer Durchführung der Veranstaltung mit einer erhöhten Teilnehmerzahl nicht berechtigt. Die vorstehend beschriebene, allein zum Zweck einer sorgfältigen Vorbereitung der Veranstaltung mitzuteilende Teilnehmerzahl ist für die Abrechnung ohne Bedeutung. Die Abrechnung richtet sich unabhängig von einer solchen Mitteilung ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien sowie nach den folgenden Bestimmungen.
2. Eine tatsächlich geringere als die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl wird nicht berücksichtigt und geht zu Lasten des Veranstalters.
3. Sofern die Schloss Engers Betriebs GmbH einer Durchführung der Veranstaltung mit einer im Vergleich zur bisherigen Vereinbarung erhöhten Teilnehmerzahl schriftlich zugestimmt hat, ein Anspruch des Veranstalters auf Zustimmung besteht nicht, ist die nunmehr vereinbarte Teilnehmerzahl für die Abrechnung auch dann allein maßgeblich, wenn die Teilnehmerzahl bei Durchführung der Veranstaltung tatsächlich geringer ist. Die im Falle einer Zustimmung der Schloss Engers Betriebs GmbH zu einer Durchführung der Veranstaltung mit erhöhter Teilnehmerzahl erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen sind unabhängig von der späteren tatsächlichen Teilnehmerzahl – gesondert zu vergüten, auch wenn die Zustimmung der Schloss Engers Betriebs GmbH ohne diesbezüglichen Hinweis erfolgt.
4. Verschiebt sich der festgelegte Zeitpunkt des Beginns einer Veranstaltung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung dieser Änderung, so ist die Schloss Engers Betriebs GmbH berechtigt, dem Veranstalter die angefallenen Dienstleistungs-Bereitstellungskosten in Rechnung zu stellen. Reservierte Räume stehen dem Veranstalter nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung, eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der Zustimmung der Schloss Engers Betriebs GmbH und wird grundsätzlich nur gegen zusätzliches Entgelt gewährt.
5. Raumänderungen bleiben der Schloss Engers Betriebs GmbH vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen der Schloss Engers Betriebs GmbH für den Veranstalter zumutbar sind.

### §4 Preise/Zahlungen

1. Die Preise verstehen sich inklusive der z. Zt. gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Eventuelle Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Veranstalters. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 120 Tage, so behält sich das Hotel das Recht vor, Preiserhöhungen bis maximal 15% vorzunehmen.
2. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, wird das Hotel pro gebuchter Servicekraft und je angefangener Stunde ab Mitternacht 23,00 Euro in Rechnung stellen.
3. Die Rechnungen der Schloss Engers Betriebs-GmbH sind binnen 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Entsteht Zahlungsverzug, so hat die Schloss Engers Betriebs-GmbH das Recht, Zinsen in Höhe von 1% pro angefangenem Monat zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Der Veranstalter haftet gegenüber der Schloss Engers Betriebs GmbH für die Bezahlung durch die Veranstaltungsteilnehmer zusätzlich besteller oder sonstige von der Schloss Engers Betriebs-GmbH in Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber Dritten erbrachter Leistungen oder Auslagen.
5. Die Schloss Engers Betriebs GmbH ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und die Zahlungsstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

### §5 Rücktritt der Schloss Engers Betriebs-GmbH

1. Werden die angeforderten/vereinbarten Vorauszahlungen nicht in angeforderter/vereinbarter Höhe oder nicht zum angeforderten/vereinbarten Datum des Zahlungseingangs geleistet, so ist die Schloss Engers Betriebs GmbH berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

Im Sinne einer exemplarischen, nicht abschließenden Aufzählung ist die Schloss Engers Betriebs GmbH ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn – höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. bzgl. des Veranstalters oder des Veranstaltungszwecks, gebucht werden, die Schloss Engers Betriebs GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das ansehender Schloss Engers Betriebs GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, das Mietobjekt ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Schloss Engers Betriebs GmbH unvermietet wird.

2. Im Falle eines berechtigten Rücktritts des Hotels ist ein Schadensersatzanspruch des Veranstalters/Bestellers ausgeschlossen.

### §6 Rücktritt des Bestellers/Veranstalters

Der Besteller/Veranstalter kann von diesem Vertrag zurücktreten. Vertraglich vereinbarte Bereitstellungsstellen und der vereinbarte Mindestumsatz der reservierten Räume werden ohne Abzug berechnet.

### §7 Behördliche Erlaubnisse/Abgaben

Sämtliche notwendigen behördlichen Erlaubnisse hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas vereinbart ist. Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung aller relevanten (ordnungsrechtlichen) Vorgaben. Auf Verlangen der Schloss Engers Betriebs-GmbH ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Für die Veranstaltung an Dritte zu entrichtenden Abgaben wie z.B. GEMA-Gebühren, Vergütungssteuer u.a. sind durch den Veranstalter sofort an den Gläubiger zu zahlen. Die Schloss Engers Betriebs GmbH ist vom Veranstalter wegen solcher Forderungen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

### §8 Verluste/Beschädigungen/Entsorgungskosten/Besondere Einrichtungen

1. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind. Ebenso für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Die Schloss Engers Betriebs GmbH kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
2. Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit der Schloss Engers Betriebs GmbH abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Anweisung nicht nach, so hat die Schloss Engers Betriebs GmbH das Recht, eine Entfernung und kostenpflichtige Lagerung vorzunehmen. Andere Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hotelleitung.
4. Die Schloss Engers Betriebs GmbH haftet auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht für Schäden oder Verlust eingebraachter Gegenstände. Versicherungsschutz für eingebraachte Gegenstände besteht seitens der Schloss Engers Betriebs GmbH nicht. Sachgerechte Versicherung z.B. von Ausstellungsstücken, Seminar- und Tagungsgeräten ist ausschließlich Sache des Bestellers/Veranstalters.
5. Eingebraachte Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind vom Besteller auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Besteller die Verpackungen nach Veranstaltungsende zurücklässt. Alle im Rahmen der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände wie Dekorationsmaterial u.a. müssen sämtliche maßgebliche Ordnungsvorschriften entsprechen.
6. Störungen oder Defekte an von der Schloss Engers-Betriebs-GmbH zur Verfügung gestellten Einrichtungen werden, soweit der Schloss Engers Betriebs-GmbH möglich, beseitigt; keinesfalls berechnen sie den Besteller/Veranstalter zur Mietminderung/Zurückbehaltung und/oder Aufrechnung. Kann das Mietobjekt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, sind Schadensersatzansprüche gegen die Schloss Engers Betriebs-GmbH im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine etwaige Haftung ist betragsmäßig auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises beschränkt.
7. Sind vom Veranstalter eigene elektrische Anlagen vorgesehen, so bedarf es vor Anschluss an das Stromnetz der Zustimmung der Betriebsleitung. Der anfallende Stromverbrauch wird nach den gültigen Bereitstellungs- und Arbeitspreisen berechnet wie das Versorgungsunternehmen sie der Schloss Engers Betriebs-GmbH belastet. Eine pauschale Erfassung und Berechnung steht der Schloss Engers Betriebs-GmbH frei. Durch Anschluss auftretende Störungen oder Defekte an den technischen Anlagen der Schloss Engers Betriebs GmbH gehen zu Lasten des Veranstalters.

8. Soweit die Schloss Engers Betriebs-GmbH für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters beschaffte Einrichtungen. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die Schloss Engers Betriebs GmbH von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei. Eine Haftung der Schloss Engers Betriebs GmbH wegen nicht rechtzeitiger Beschaffung oder einer Mangelhaftigkeit der beschafften Einrichtung ist ausgeschlossen.

### §9 Mithringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in den Fällen wird eine Allgemeinkostengebühr unter Abzug des anteiligen Wareneinsatzes berechnet.

### §10 Veröffentlichungen

Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schloss Engers Betriebs GmbH. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung, so ist die Schloss Engers Betriebs-GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird der vereinbarte Mietpreis und der vereinbarte Mindestumsatz in Rechnung gestellt.

### § 11 Werbung

Jede Art von Werbung, Informationen, Einladungen durch die ein Bezug zur Schloss Engers Betriebs GmbH, insbesondere durch Verwendung des Hotelnamens, hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schloss Engers Betriebs GmbH.

### §12 Rauchverbot

Wir sind ein komplettes Nichtraucherhaus. Das heißt: Rauchen im Gebäude und in allen Zimmern ist untersagt. Im Falle eines Verstoßes sind wir gezwungen das Zimmer auf Kosten des Veranstalters komplett renovieren zu lassen, damit es als NICHTRAUCHERZIMMER oder RAUM weiterhin vermietet werden kann. Den Arbeitsaufwand berechnen wir darüber hinaus mit 500,- Euro pauschal. Für alle Raucher gibt es ausgewiesene Orte auf Schloss Engers. Bitte fragen Sie das Restaurantteam.

### §13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform soweit nicht ein anderes Formerfordernis vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Erfüllungsort ist Neuwied.
3. Es gilt deutsches Recht
4. Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Neuwied. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat entsprechend.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und/oder durchsetzbare Bestimmung als ersatz anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.